

Richtlinie für die Arbeit der Berufsausbildungskommission des Landkreises Emsland

- geändert durch Beschluss des Kreistages vom 19.12.2016 -

Präambel

Die Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation, die Förderung des Übergangs Schule-Beruf und die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit waren und sind ein besonderes Anliegen des Landkreises Emsland. Zur Verfolgung dieser Ziele wird seit Ende der 70er Jahre, als sich bundesweit eine Verschlechterung der Ausbildungsplatzsituation abzeichnete, eine Ausbildungsplatzinitiative durchgeführt und durch eine Berufsausbildungskommission begleitet, die als Schnittstelle zwischen Schulen, Ausbildungsbetrieben, Arbeitsverwaltung und Politik Maßnahmen und Projekte zur Lösung des Ausbildungsplatzdefizites entwickelt. Grundlage hierfür sind detaillierte und verlässliche Daten, die im Rahmen von regelmäßigen Befragungen aller Schulabgängerinnen und Schulabgänger erhoben werden. Kennzeichen der Berufsausbildungskommission ist die enge Kooperation aller an der Ausbildung Beteiligten, die eine Nutzung der verschiedenen Wissens- und Handlungspotentiale ermöglicht.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Berufsausbildungskommission berät und analysiert auf Grundlage der Schulabgängerbefragungen die aktuelle Ausbildungsplatzsituation im Landkreis Emsland und ermittelt die Bereiche, in denen besonderer Handlungsbedarf zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation besteht.
- (2) Neben der beratenden Funktion entwickelt und begleitet die Berufsausbildungskommission konkrete Maßnahmen und Projekte zur Lösung der festgestellten Probleme.
- (3) Die Mitglieder der Berufsausbildungskommission bzw. die durch sie vertretenen Institutionen sind bemüht, durch gezielte Vermittlungsaktivitäten zur Erhöhung der Versorgungsquote beizutragen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Berufsausbildungskommission setzt sich zusammen aus:
 - dem Landrat
 - bis zu 10 Kreistagsabgeordneten
 - den Vertretern
 - der zuständigen Kammern, Kreishandwerkerschaften und den Kreishandwerksmeistern
 - der Verbände Einzelhandel und Hotel- und Gaststättengewerbe
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes
 - der Agenturen für Arbeit und des Zentrums für Arbeit

- den Schulleitern der Berufsbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises
 - den zuständigen Dezernenten, Fachbereichsleitern und der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Emsland
- (2) Den Vorsitz hat der Landrat.
- (3) Bei Bedarf können weitere Personen vorübergehend oder dauerhaft hinzugezogen werden.

§ 3 Umbildung / Amtszeit

- (1) Die Zusammensetzung der Berufsausbildungskommission kann vom Kreistag jederzeit geändert werden.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten sind grundsätzlich Mitglied der Berufsausbildungskommission für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.
- (3) Die Mitgliedschaft kraft Amtes besteht nach Ablauf einer Wahlperiode des Kreistages fort.

§ 4 Sitzungen

Die Sitzungen finden regelmäßig unmittelbar nach den durchgeführten Schulabgängerbefragungen statt. Zu den Sitzungen wird vom Landkreis eingeladen. Bei Bedarf können weitere Sitzungstermine bestimmt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie wird vom Kreistag als Satzung beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 18.12.2006

LANDKREIS EMSLAND

Bröring
Landrat

Hinweis:
Die Richtlinie beinhaltet die Änderung vom 19.12.2016

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 32 am 30.12.2016 -